**Muster Stiftungssatzung einer rechtsfähigen Stiftung *mit zwei Organen***

|  |
| --- |
| **Satzung der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_-Stiftung** |

**Präambel – (optional)**

**§ 1**

**Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch...

(3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig oder in gleichem Maße verwirklicht werden.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsorgans erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus:

* Barvermögen in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro  
  (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)
* Grundstücken
  1. in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Ort, Gemarkung, Flurstücksnummer oder Grundbuchbezeichnung) im Wert von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro  
     (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)
  2. in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* Wertpapiere
  1. Aktien im Nennwert von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro  
     (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)
  2. Bundesobligationen im Nennwert von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro  
     (in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)
  3. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
* Sonstiges (Beteiligungen usw.) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Das Stiftungsvermögen - Anfangsvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen - ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

**§ 5**

**Stiftungsverwaltung, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung**

(1) Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
2. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.

(4) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).

(5) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des Überschusses aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

**§ 6**

**Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind

a) der Stiftungsvorstand,

b) der Stiftungsrat.

(2) Eine Doppelmitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

(3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

Oder alternativ:

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stiftung und des Gebots der Sparsamkeit eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

*Erläuterung zu Absatz 3:*

*Zahlungen an Vorstandsmitglieder für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft sind satzungswidrig, wenn die Vorstandsmitglieder laut Satzung ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich ausüben und die Satzung die Möglichkeit einer Vergütung nicht ausdrücklich vorsieht. Alternative 2 ist daher immer dann anzuwenden, wenn beabsichtigt ist, den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung oder Entschädigung für den Zeitaufwand zu gewähren. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch § 31a BGB.*

**§ 7**

**Stiftungsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus (*bis zu*) \_\_\_\_\_\_\_\_\_ Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.

(2) Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt ‒ solange er dieses Amt ausübt ‒ auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder.

(3) Die Dauer des Amtes eines Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich unbeschränkt. Niederlegung ist jederzeit zulässig.

(4) Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen. Mit der Abberufung endet das Amt des abberufenen Vorstandsmitglieds.

(5) Scheidet der Stifter oder ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so

* wählt der Stiftungsrat unverzüglich **oder:**
* wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich  
  ein neues Vorstandsmitglied.

(6) Der Vorstand wählt *(vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 Satz 2)* aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§ 8**

**Aufgaben des Stiftungsvorstands**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(2) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet, so dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird.

Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,

b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ggf. nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,

c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,

d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),

e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

**§ 9**

**Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_ Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit oder bei Enthaltung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an dem Verfahren teilnehmen. Enthaltungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

**§ 10**

**Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus (*bis zu*) \_\_\_\_\_\_\_ Personen. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.

(2) Die Dauer des Amtes eines Stiftungsrats ist grundsätzlich unbeschränkt. Niederlegung ist jederzeit zulässig.

(3) Vom Stifter bestellte Stiftungsratsmitglieder können von diesem, andere Stiftungsratsmitglieder vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus dem Stiftungsrat aus, so wählt der Stiftungsrat *(auf Vorschlag des Vorstands)* ein neues Mitglied.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

**§ 11**

**Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

b) die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern

c) die Beratung des Vorstandes,

d) die Vorgabe von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,

e) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

f) Beschlüsse über eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung

g) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben des 13 dieser Satzung.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

**§ 12**

**Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von \_\_\_ Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er hierzu verpflichtet.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit oder bei Enthaltung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats diesem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder an dem Verfahren teilnehmen. Enthaltungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

**§ 13**

**Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr gesichert erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.

(3) Die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich *(Beschreibung eines Zwecks nach §§ 52 – 54 AO*) liegen (*ggf. zusätzlich: und dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommen*).

(4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrats.

(5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von ¾ aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.

(6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

**§ 14**

**Stiftungsvermögen nach Aufhebung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an

a)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gem. § 2 der Satzung möglichst nahekommen.

oder:

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks

**§ 15**

**Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.

(3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

Ort, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Stifter/s